

# **Satzung**

## **des Katholischen Krankenhausverbandes in Bayern e. V.**

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht München, Registergericht, Bd. 17, Nr. 38 (1654) am 13. Januar 1964;

Änderung vom 27.11.1974 eingetragen am 24.06.1975;

Änderung vom 07.04.1989 eingetragen am 05.09.1989 (VR 1645);

Änderung vom 25.04.1996 eingetragen am 24.07.1996

Änderung vom 30.06.2008 eingetragen am 15.01.2009

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Katholischer Krankenhausverband in Bayern e.V.“. Er ist ein selbständiger Fachverband der freien Wohlfahrtspflege innerhalb des Deutschen Caritasverbandes – Landesverband Bayern e.V.. Der Verband ist als bürgerlich rechtlicher Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen und hat seinen Sitz in München beim Landescaritasverband, Lessingstr. 1, 80336 München.
2. Der Verband ist dem Katholischen Krankenhausverband Deutschland e. V. korporativ angeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband hat den Zweck, seine Mitglieder bei ihrem Dienst an kranken, schwachen, gebrechlichen und hilflosen Menschen im Geist der kirchlichen Caritas zu fördern und die Belange des katholischen Krankenhauswesens in Bayern zu vertreten und dadurch das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Vertretung spezifischer Interessen der Mitgliedseinrichtungen in kirchlichen, gesundheitspolitischen, politischen und gesellschaftlichen Gremien,
  - b) die Beratung der Mitglieder bei der Ordnung ihrer Krankenhausangelegenheiten und das Entwickeln von Strategien und Orientierungshilfen,
  - c) den Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Anregung,
  - d) die planmäßige Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen,
  - e) das Stärken christlicher Werte in der Patientenversorgung,
  - f) das Werben für die Anliegen und Interessen katholischer Krankenhäuser und gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) das Angebot von Fortbildungen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitglieder des Verbandes**

1. Mitglieder des Verbandes können sein:
  - a) juristische Personen, die Träger katholischer Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen in Bayern sind,
  - b) juristische Personen, die Träger anderer Einrichtungen der Krankenhilfe in Bayern sind,
  - c) in Bayern tätige katholische Ordensgemeinschaften und Kongregationen,
  - d) in Bayern tätige katholische Pflegegemeinschaften bzw. Berufsverbände,
  - e) der Landescaritasverband und die Diözesan-Caritasverbände in Bayern,
  - f) Kath. Akademie für Berufe im Gesundheits- u. Sozialwesen in Bayern e.V.,
  - g) Kath. Jugendfürsorge München.
2. Assoziierung  
Träger von Einrichtungen nach § 4 Nr. 1 a und b, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft teilweise nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie erhalten Information und Beratung. In den Organen des Verbandes haben sie weder Sitz noch Stimme.
3. Die Mitgliedschaft bzw. die Assoziierung wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, der darüber entscheidet. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
4. Der Austritt aus dem Verband, bzw. die Beendigung der Assoziierung, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
5. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei Verstößen gegen die Satzung und deren Geist, kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes. Der Ausschlussantrag ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Bestimmung einer Erklärungsfrist, die mindestens eine Woche betragen muss, bekannt zu geben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dieser Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Diese Regelung gilt analog für assoziierte Träger.

## § 5

### Vereinsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
  - b) der/dem jeweiligen Landescaritasdirektor/in als stellvertretender/stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) bis zu sieben weiteren zu wählenden Vorstandsmitgliedern,
  - d) der/dem Geschäftsführer/in.

Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung die Vielfalt der das katholische Krankenhauswesen tragenden Kräfte repräsentieren. Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten, vor allem in Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Verbandes.

2. Die geistliche Beraterin / der geistliche Berater des Verbandes wird jeweils vom Vorsitzenden der bayerischen Bischofskonferenz ernannt. Sie/er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der/des ersten Vorsitzenden und der bis zu sieben weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Für die Wahl der/des ersten Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu übrigen Vorstandsmitgliedern sind gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes.

Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode rückt die/der nächste von der Mitgliederversammlung gewählte Kandidat/in bis zur nächsten regulären Wahl in den Vorstand nach. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied benennen.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n allein oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, möglichst eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt die/der erste Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die/der erste Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in. Sie/er erledigt die laufenden Geschäfte. In allen sie/ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten ist sie/er im Vorstand nicht stimmberechtigt.
7. Der Jahresabschluss und das Rechnungswesens ist jährlich von einer/ einem Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich vom Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich den einzelnen Mitgliedern bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von § 6 Abs. 3 und § 8.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl der/des ersten Vorsitzenden und des Vorstandes
  - b) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
  - c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes
  - e) die Verabschiedung einer Wahlordnung
3. Anträge, die nicht vom Vorstand ausgehen, sind spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
4. Auf jedes Mitglied nach § 4 Nr. 1 a und b entfällt für jedes Krankenhaus und jede Rehabilitationseinrichtung je eine Stimme je angefangene 200 Betten/Plätze. Die übrigen Mitglieder nach § 4 Nr. 1 c – g haben jeweils eine Stimme. Assoziierte Träger nach § 4 Nr. 2 haben kein Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht unter Berücksichtigung seiner Gesamtstimmen vertreten lassen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit in der in § 7 Ziff. 1 bestimmten Form, aber ohne Einhaltung der dort bestimmten Frist vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe beantragen.
6. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Beschluss auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen, indem er einen Beschlussvorschlag sämtlichen Mitgliedern

des Verbandes mit dem Ersuchen um Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist zusendet. Die Zusendung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs.  
Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder innerhalb der Frist teilnehmen und die Mehrheit nach Ziffer 4 zustimmt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes**

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 9**

### **Zufall des Verbandsvermögens**

Bei Auflösung des Verbandes oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen dem Katholischen Krankenhausverband Deutschland zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vor allem für die kirchliche Gesundheitspflege zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.2008 die Neufassung der Satzung nach Maßgabe des Protokolls beschlossen.

München, den 30.06.2008